

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Verordnung über die Militärische Sicherheit (VMS)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 100 Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>1</sup> (MG),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Gegenstand

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Aufgaben im Bereich Militärische Sicherheit und ihre Wahrnehmung durch folgende Organe:

- a. Informations- und Objektsicherheit (IOS) im Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS);
- b. Militärpolizei (MP);
- c. Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA).

<sup>2</sup> Ausgenommen sind die Aufgaben und ihre Wahrnehmung nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c MG (militärische Cyberabwehr).

## 2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 2 Informationsbeschaffung

Die Organe der Militärischen Sicherheit beschaffen die Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind:

- a. aus öffentlich zugänglichen Quellen;
- b. bei Fachstellen der Armee und der Militärverwaltung;
- c. bei zivilen Sicherheitsorganen.

SR 513.61

<sup>1</sup> SR 510.10

**Art. 3** Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung arbeiten die Organe der Militärischen Sicherheit mit den militärischen und zivilen Fachstellen zusammen, insbesondere mit:

- a. den zivilen Sicherheitsorganen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. den Sicherheitsbeauftragten der Industrie;
- c. den Umweltstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Organe der Militärischen Sicherheit unterstützen sich gegenseitig.

**Art. 4** Bearbeiten von Personendaten

<sup>1</sup> Die Organe der Militärischen Sicherheit bearbeiten Personendaten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind.

<sup>2</sup> Im Assistenz- und im Aktivdienst können die Organe der Militärischen Sicherheit Personendaten nach Absatz 1 ohne Wissen der betroffenen Personen bearbeiten, soweit es aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979<sup>3</sup> und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>4</sup> über den Datenschutz (DSG) anwendbar.

**Art. 5** Ausnahme von der Registrierung der Datensammlungen im Assistenz- und im Aktivdienst

<sup>1</sup> Datensammlungen, die im Rahmen eines Assistenz- oder eines Aktivdienstes angelegt werden, müssen nicht zur Aufnahme in das Register der Datensammlungen nach Artikel 11a DSG<sup>5</sup> angemeldet werden, wenn dies die Informationsbeschaffung und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung gefährden würde.

<sup>2</sup> Die Organe der Militärischen Sicherheit informieren die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte oder den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten in einer allgemeinen Form über diese Datensammlungen.

<sup>2</sup> SR 120  
<sup>3</sup> SR 322.1  
<sup>4</sup> SR 235.1  
<sup>5</sup> SR 235.1

### 3. Abschnitt: IOS

#### Art. 6 Aufgaben

<sup>1</sup> Die IOS leitet das Sicherheitsmanagement des VBS und der Armee für die Sicherheit von Personen und von militärischen Informationen sowie für den Schutz militärischer Objekte.

<sup>2</sup> Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie erstellt Konzepte für die Sicherheit und den Schutz in den Bereichen nach Absatz 1.
- b. Sie steuert und unterstützt die Ausbildung in diesen Bereichen.
- c. Sie unterstützt die Sicherheitsverantwortliche oder den Sicherheitsverantwortlichen des VBS beim Erlass von Weisungen und Richtlinien in diesen Bereichen.
- d. Sie gewährleistet die Sicherheitsberatung in diesen Bereichen.
- e. Sie führt im VBS, in der Armee und in der Industrie in diesen Bereichen ein fachspezifisches Controlling durch und regelt die dafür erforderlichen Meldepflichten.
- f. Sie verfügt über Kontrollrechte im VBS, in der Armee und in der Industrie.
- g. Sie instruiert Widerhandlungen von Bundesangestellten gegen Sicherheits- und Schutzmassnahmen.
- h. Sie sorgt für die Ausarbeitung und den Vollzug von Informationsschutzvereinbarungen mit dem Ausland.
- i. Sie stellt Sicherheitsbescheinigungen für Geheimnisträgerinnen und -träger aus.

#### Art. 7 Organisation

Die IOS setzt sich aus zivilen Bundesangestellten zusammen.

### 4. Abschnitt: MP

#### Art. 8 Aufgaben

<sup>1</sup> Die MP erfüllt bewaffnet kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben im Bereich der Armee.

<sup>2</sup> Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die militärischen Kommandantinnen und Kommandanten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Armeebereich.
- b. Sie unterstützt die Organe der Militärjustiz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- c. Sie leistet bei Bedarf einen Beitrag beim Schutz ausgewählter Infrastrukturen der Armee.
- d. Sie führt Sicherheitstransporte im Armeebereich durch.
- e. Sie hält für die Armee rasch verfügbare Einsatzkräfte bereit.

<sup>3</sup> Angehörige von Berufsformationen der MP können verpflichtet werden, im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses an Auslandseinsätzen der Armee teilzunehmen.

#### **Art. 9** Spontanhilfe

<sup>1</sup> Die MP kann zivilen Polizeiorganen und dem Grenzwachtkorps auf deren Gesuch hin bewaffnet Spontanhilfe zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen leisten.

<sup>2</sup> Spontanhilfe wird nur geleistet, wenn:

- a. ein grösseres polizeiliches Ereignis im Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen von einer gewissen Schwere vorliegt;
- b. die MP in der Nähe des Ereignisorts über entsprechende freie Mittel im Dienst verfügt; und
- c. die Mittel der gesuchstellenden Organe ausgeschöpft sind oder die Reaktionszeit ihrer Kräfte grösser als jene der MP ist.

<sup>3</sup> Die Spontanhilfe dauert maximal 48 Stunden und ist kostenlos.

#### **Art. 10** Organisation

<sup>1</sup> Die MP besteht aus Mitgliedern der Berufs- und der Milizformationen.

<sup>2</sup> Die Offizierinnen und Offiziere der MP in den Stäben der Grossen Verbände sind dem Kommando MP fachdienstlich unterstellt.

### **5. Abschnitt: DPSA**

#### **Art. 11** Aufgaben

<sup>1</sup> Der DPSA beurteilt laufend die militärische Sicherheitslage und trifft in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen.

<sup>2</sup> Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Er eruiert und analysiert Gefahren hinsichtlich Sicherheit, Betrieb, Ausbildung, Bereitschaft und Einsatz der Armee.
- b. Er koordiniert den damit zusammenhängenden Informationsaustausch innerhalb der Armee und mit den zivilen Behörden.
- c. Er berät und unterstützt die armeeinternen Stellen im Bereich Eigenschutz.

**Art. 12** Organisation

Der DPSA setzt sich aus militärischem Personal zusammen.

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 13** Vollzug

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des VBS und die Chefin oder der Chef der Armee vollziehen diese Verordnung und erlassen die erforderlichen Weisungen.

**Art. 14** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 14. Dezember 1998<sup>6</sup> über die Militärische Sicherheit wird aufgehoben.

**Art. 15** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>6</sup> AS 1999 887, 2003 5011, 2008 6405, 2016 1785

